

## TOP-THEMA

## Doppelbesteuerung – Droht Familienstiftungen das Aus?

**GESETZLICHE REGELUNG LÄSST AUF SICH WARTEN** — Weitgehend unbemerkt von der Öffentlichkeit vertritt die Finanzverwaltung den Standpunkt, Zuwendungen ausländischer Familienstiftungen an deutsche Begünstigte unterlägen in Deutschland nicht nur der Einkommensteuer, sondern auch der Schenkungssteuer. „Was wie ein Spezialproblem eines kleinen Kreises von Betroffenen aussieht, könnte von größter praktischer Relevanz für deutsche Familienstiftungen und deren Begünstigte werden“, meint **Gerd Seeliger**, Equity Partner der Kanzlei **SKW Schwarz** und Experte für Steuerrecht.

Deutsche Familienstiftungen unterliegen bei ihrer Gründung und ihrer Auflösung der Erbschaftssteuer. Zudem wird alle 30 Jahre ein Erbgang fingiert und der Erbschaftssteuer unterworfen („Erbersatzsteuer“). Daneben sind die laufenden Zuwendungen der Familienstiftung an ihre Begünstigten einkommensteuerpflichtig. Lange Zeit bestand demgegenüber keine befriedigende Regelung zur Schenkungssteuer für die anglo-amerikanischen „common-law-trust“. Diese Lücke wurde mit einer Änderung des Erbschaftssteuergesetzes 2001 geschlossen. Nunmehr löst u. a. „der Erwerb bei Auflösung einer Vermögensmasse ausländischen Rechts sowie der Erwerb von Zwischenberechtigten während des Bestehens der Vermögensmasse“ (§ 7 Abs. 1 Nr. 9 Satz 2 ErbStG) Schenkungssteuer aus.

### Zweifelhafter Standpunkt der Finanzverwaltung

Mit der Begründung, der Begriff „Vermögensmasse ausländischen Rechts“ erfasse auch ausländische Stiftungen und der Begriff „Zwischenberechtigte“ auch deutsche Begünstigte, haben sich nach einer aktuellen Aussage der bayerischen Finanzverwaltung die Länder-Finanzministerien darauf geeinigt, Zuwendungen ausländischer Stiftungen an deutsche Begünstigte der Schenkungssteuer zu unterwerfen. Dass dies zu einer Doppelbesteuerung der Zuwendungen mit Einkommensteuer und Schenkungssteuer führe, beeindrucke die Finanzverwaltung bislang ebenso wenig wie die Tatsache, dass deren Meinung weder vom Wortlaut noch von der Systematik oder dem Zweck des Gesetzgebers, der zur Einführung der Regelung des § 7 Abs. 1 Nr. 9 Satz 2 ErbStG führte, gedeckt sei, so Seeliger weiter. „Schon hinsichtlich der schenkungssteuerlichen Behandlung von Zuwendungen ausländischer Stiftungen ist der Standpunkt der Finanzverwaltung rechtlich kaum vertretbar. Zudem besteht das Risiko, dass künftig auch Zuwendungen deutscher Familienstiftungen an deutsche Begünstigte wegen der gebotenen Gleichbehandlung (Art. 3 GG) und der europarechtlichen Vorgabe, ausländische Steuerpflichtige nicht schlechter zu behandeln als inländische, zusätzlich zur Einkommensteuer der Schenkungssteuer unterworfen werden.“

Der **Bundesfinanzhof** hatte bislang keine Gelegenheit, über dieses Thema endgültig zu entscheiden. Allerdings ä-

berte er in einem Beschluss vom 21.7.14 ernstliche Zweifel, ob die ordentliche Ausschüttung einer Schweizer Familienstiftung an deutsche Familienangehörige Schenkungssteuer auslösen könne. „Es ist daher zu hoffen, dass die Rechtsprechung oder der Gesetzgeber alsbald eine Klärung im Sinne der Vermeidung einer Doppelbesteuerung von Zuwendungen von (ausländischen) Stiftungen an deutsche Begünstigte herbeiführt“, so Seeliger. ■

Erfahren Sie mehr zum Thema beim **8. PLATOW StiftungsFORUM** am 22.11.17 im Haus am Dom in Frankfurt. Treffen Sie Stifter sowie Manager großer Stiftungen und tauschen Sie sich mit den Experten über Investmentchancen und Anlagetrends aus. Weitere Infos und Anmeldung unter [www.platow.de/veranstaltungen](http://www.platow.de/veranstaltungen).

## Cleary Gottlieb shoppt für Henkel im US-Beauty-Markt

**M & A-TRANSAKTION IM FRISEURSEGMENT** — Ein internationales Juristenteam der Kanzlei **Cleary Gottlieb** hat den deutschen Konsumgüterriesen **Henkel** bei seinem jüngsten Zukauf in Nordamerika begleitet. Unter Federführung der M & A-Partner **Michael J. Ulmer** (Frankfurt) und **Glenn McGroary** (New York) erwarb das Düsseldorfer Familienunternehmen den Haarpflegemittelhersteller **Zotos International Inc.** vom japanischen Kosmetikkonzern **Shiseido** (s. a. PLATOW v. 30.10.). Rd. 485 Mio. US-Dollar blätterte Henkel dafür auf den Tisch. Die Akquisition steht derzeit noch unter Vorbehalt der kartellbehördlichen Genehmigungen.

Dem Beratungsstab von Cleary gehörten zudem die Partner **Romina Polley** (Kartellrecht, Köln) und **Daniel Ilan** (IP, New York) sowie die Counsel **Steven J. Kaiser** (Kartellrecht), **Richard Bidstrup** (Umweltrecht, beide Washington) und **Kathleen Emberger** (Arbeitsrecht, New York) an.

Der für die Marken Persil, Schwarzkopf und tesa bekannte **DAX-Konzern** befindet sich seit längerem auf Expansionskurs. Mit den Professional-Hair-Marken Joico und Zotos Professional will Henkel seine schwächelnde Beauty-Care-Sparte weiter stärken und seine Position in den USA, dem wichtigsten Einzelmarkt für Friseur- und Haarpflegeprodukte, ausbauen. ■

## Noerr bringt HelloFresh aufs Frankfurter Parkett

**IPO SPÜLT FRISCHES GELD IN DIE KASSE** — Nachdem im vergangenen Jahr bereits die Weichen gen Börsengang gestellt wurden, legte der Kochboxhersteller **HelloFresh** am 2.11.17 einen gelungenen IPO hin. Wie schon bei den vorausgegangenen Finanzierungsrunden und den wesentlichen Umwandlungsmaßnahmen zur AG und späteren SE mandatierten die Berliner ein Team der Kanzlei **Noerr** um die Partner **Christian Pleister** (Federführung, Private Equity, Frankfurt/Berlin) und **Ralph Schilha** (Kapitalmarktrecht, München). ►

HelloFresh wurde 2011 gegründet und bietet Kochboxen an, mit denen die Abonnenten neben den Rezepten auch gleich die passenden Lebensmittel nach Hause geliefert bekommen. Die Aktien wurden im Wesentlichen im Rahmen eines öffentlichen Angebots in Deutschland und Luxemburg platziert und waren mehrfach überzeichnet. Die Marktkapitalisierung liegt bei vollständiger Ausübung der Greenshoe-Option bei 1,7 Mrd. Euro. Mit dem zusätzlichen Kapital plant HelloFresh sein zuletzt starkes Wachstum auszubauen. Neben Deutschland ist HelloFresh in fünf weiteren europäischen Ländern vertreten sowie in den USA, Kanada und Australien. ■

## Grenzwerte – Saint-Gobain klagt mit Luther gegen Land NRW

**URTEIL GEGEN NATIONALE ALLEINGÄNGE** – Deutsche Umweltbehörden dürfen von der Industrie nicht strengere Emissionsgrenzwerte verlangen als es der insbesondere durch die **EU-Kommission** ermittelte Stand der Technik erfordert. Zu diesem Schluss ist das **Verwaltungsgericht Aachen** in zwei Urteilen gekommen und hat damit dem französischen Baustoffkonzern **Saint-Gobain** Recht gegeben. Bei seinen Klagen gegen das **Land NRW**, das über die **Bezirksregierung Köln** neue Emissionsgrenzwerte für die nordrhein-westfälischen Glashütten festgesetzt hatte, vertrauten die Franzosen auf ein Team von **Luther Rechtsanwälte** um Partner **Stefan Altenschmidt** (Umwelt/Planung/Regulierung, Düsseldorf). ■

Das NRW-Umweltministerium hatte die Bezirksregierung Köln per Erlass angewiesen, für bestimmte Stoffe strengere Werte vorzugeben als die von der EU-Kommission für die Glasproduktion geforderten. Warum in NRW strengere Grenzwerte gelten sollten, hatte das Ministerium aber aus Sicht von Saint-Gobain nicht nachvollziehbar begründet – eine Argumentation, der nun auch die Aachener Richter folgten. Für Luther-Partner Altenschmidt sind die Urteile ein Gewinn für die Industrie, harmonisierten sie doch die Wettbewerbsbedingungen europaweit tätiger Unternehmen. ■

### TRANSFERMARKT

Anfang November begrüßte **Baker McKenzie** ein bekanntes Gesicht – nach zwölfjähriger Tätigkeit bei **Dechert** kehrte **Katja Heuterkes** als Partnerin ins Münchener Büro zurück. Heuterkes ist auf nationale und grenzüberschreitende M&A-, Private-Equity- und Kapitalmarkttransaktionen spezialisiert und verstärkt künftig die deutsche Corporate-Group der Sozietät. Die Juristin ist bereits der zweite Neuzugang von Dechert binnen weniger Wochen. Bereits im Oktober wechselte **Berthold Hummel** auf Partnerebene zu Baker, ebenfalls ins Münchener Private-Equity-Team. + + + Mit Wirkung zum 1.1.18 hat **Latham & Watkins** drei Associates aus den eigenen Reihen zu Partnern bzw. Counseln ernannt. **Natalie Daghes** wird Partnerin im Corporate Department am Standort Düsseldorf. Sie berät hauptsächlich Mandanten aus den Sektoren Energie und Pharma zu gesellschaftsrechtlichen Fragestellungen. **Gregory C.**

**Walker** aus dem Frankfurter Büro ist künftig als Counsel für seine Mandanten tätig und begleitet sie bei Kapitalmarkttransaktionen wie Anleihen, Privatplatzierungen und Kapitalerhöhungen. **Ulrich Klockenbrink**, ebenfalls Neu-Counsel, unterstützt Klienten von Hamburg aus bei Restrukturierungen und insolvenzrechtlichen Fragen. + + + **Heuking Kühn Lüer Wojtek** verzeichnet zum 1.1.18 einen weiteren Neuzugang auf Partnerebene. **Uwe Hartmann** wechselt mit einem Team von **FPS Rechtsanwälte** ins Frankfurter Büro. Der 51-Jährige berät in allen Bereichen des nationalen und internationalen Steuerrechts, insbesondere im Rahmen von Unternehmensnachfolgen, Umstrukturierungen und M&A-Transaktionen. Mit ihm wechseln **Stephan Nickschick** als Salaried Partner (Schwerpunkt: Insolvenzrecht) und **Catrin Merten** als Senior Associate.

### ALLES, WAS RECHT IST

– Der Markenstreit beim Pharmariesen **Merck** ging am 19.10.17 vor dem **Europäischen Gerichtshof (EuGH)** in eine neue Runde. Kern der aktuellen Auseinandersetzung ist die Benutzung der Bezeichnung „Merck“ durch den bereits 1919 selbständig gewordenen amerikanischen Ableger des deutschen Pharmaherstellers in den elektronischen Medien. Die Verwendung dieses Unternehmensnamens ohne Geotargeting-Beschränkung auf ihren auch in der EU und Deutschland abrufbaren Unternehmenswebsites, ihren social-media-Profilen und teilweise auch in ihren Domainnamen stellt nach Auffassung der Merck KGaA eine Verletzung ihrer europäischen und englischen Markenrechte dar.

Nachdem die Merck KGaA zunächst auf Basis ihrer englischen nationalen Marken in UK geklagt hat, reichte sie wenige Tage später Klage in Deutschland auf Basis ihrer Unionsmarke mit Geltung in der EU einschließlich UK ein. Auf Grund der identischen englischen und EU-Marken „MERCK“, die für dieselben Produkte und teilweise identischen Territorien geschützt sind, sah sich das zuletzt angerufene Gericht vor das Problem gestellt, dass zumindest hinsichtlich der für das Gebiet des UK geltend gemachten Ansprüche die Gefahr einander widersprechender Entscheidungen besteht. Die Auslegung der dazu bestehenden Spezialregelungen in der Unionsmarkenverordnung (aktuell Art. 136 UMV) hat das deutsche Landgericht folgerichtig dem EuGH vorgelegt. Der EuGH stellte fest, dass die identischen nationalen und Unionsmarken und die gerügten Verletzungshandlungen dieselben Ansprüche betreffen. In Bezug auf das Gebiet besteht hingegen nur teilweise Übereinstimmung. Daher ist dem später angerufenen deutschen Gericht eine Entscheidung nur für das Gebiet des UK verwehrt. Über die Verletzungsansprüche in den anderen Gebieten der EU kann dagegen ohne Einschränkung entschieden werden.

Interessant an dem Verfahren ist nach **Andreas Freitag**, Partner der Kanzlei **FPS Rechtsanwälte**, vor allem, „dass damit bei der Verfolgungsstrategie von Markenrechten in der EU durchaus die günstige Rechtsprechung in einzelnen nationalen Verfahren gesucht werden kann und parallel für die verbleibenden Mitgliedsstaaten einheitlich vor einem zuständigen Gemeinschaftsmarkengericht geklagt werden kann“.

# Kurzfristige Investition, langfristiger Schaden

**ATTACKEN AKTIVISTISCHER INVESTOREN NEHMEN ZU — Abgesehen von einigen prominenten Fällen waren aktivistische Investoren in der Vergangenheit eher zurückhaltend, deutsche Gesellschaften in den Fokus zu nehmen. Dies hat sich grundlegend geändert und trifft Unternehmen trotzdem teilweise noch immer unvorbereitet, insbesondere wenn kurzfristige Strategien im Mittelpunkt stehen. Wie sich Unternehmen gegen diese Form des so genannten Investor Activism wappnen können, erläutern Tobias Nikoleyczik und Bernd Graßl, Partner der Kanzlei GLNS.**

Das Auftreten aktivistischer Investoren bei börsennotierten Gesellschaften hat in den vergangenen Jahren stark zugenommen. So haben etwa die aktivistischen Investments von **Cevian** an **Bilfinger** und **ThyssenKrupp** für großes Aufsehen gesorgt, daneben die aktive Rolle von **Elliott** bei den öffentlichen Übernahmen von **Kabel Deutschland** und **Celesio**, nicht zuletzt auch die Beteiligung von **Knight Vinke** an **E.ON** und von **The Children's Investment Fund (TCI)** an **VW**. Seit Anfang Mai 2016 tobte ein Kampf um **Stada** und zuletzt machte das Investment von **Third Point** in **Nestlé** Schlagzeilen.

## Realisierung von Kursgewinnen im Fokus

Neben der herkömmlichen Ausübung von Aktionärsrechten und flankierenden Maßnahmen („Shareholder Activism“, s. a. PLATOW Recht v. 26.7.17) haben im vergangenen Jahr die in ihrem Ausmaß bisher einzigartigen Leerverkaufsattacken auf **Ströer**, **Wirecard** und **Aurelius** einen neuen Blickwinkel auf die möglichen Zielsetzungen aktivistischer Investoren eröffnet: die ausschließlich kurzfristige Realisierung von Kursgewinnen. In diesen Fällen bauten die Angreifer zunächst erhebliche Short-Positionen im Hinblick auf das Zielunternehmen auf. Sodann veröffentlichten sie jeweils kritische Analysen über die Zielgesellschaft, in denen sie u. a. massive Zweifel am Geschäftsmodell, an der Richtigkeit der Finanzkennzahlen und insbesondere an der Integrität des Managements äußerten. In der Folge kam es zu teilweise dramatischen Kursstürzen, die die Investoren wiederum zur Erzielung entsprechender Kursgewinne genutzt haben, in dem sie die zuvor begründeten Short-Positionen kurzfristig glattstellten („Trash and Cash“).

Anders als in den bisher bekannten Fällen des „Shareholder Activism“ verfolgt der aktivistische Investor hier keine weiteren Ziele im Hinblick auf das Zielunternehmen. Es geht ihm nicht darum, sich an der Zielgesellschaft zu beteiligen und seine Aktionärsrechte auszuüben, dadurch Druck auf das Management aufzubauen und nach der Beseitigung von Problemen an einer entsprechenden Kurssteigerung zu partizipieren. Vielmehr liegt das Ziel in einer negativen Kursentwicklung durch das Hervorheben von Problemen, mit der Folge, dass die eingegangenen Short-Positionen im Geld sind.

## Gesetzliche Hürden variieren von Fall zu Fall

Entsprechend verschiebt sich die Gewichtung des Regelungsregimes: Erwirbt ein aktivistischer Aktionär Anteile an der Zielgesellschaft, um von seinen Aktionärsrechten Gebrauch zu machen, sind zum einen die wesentlichen gesellschaftsrechtlichen, insbesondere aktienrechtlichen Schranken zu

beachten, etwa das Schädigungsverbot, die Treuepflicht und die Schranke des Rechtsmissbrauchs. Zum anderen sind die kapitalmarktrechtlichen Regelungen über die Beteiligungstransparenz zu beachten; hiernach besteht insbesondere eine Offenlegungspflicht bei einer Stimmrechtsbeteiligung ab 3%.

Handelt es sich um einen reinen Leerverkaufsfall, stellt sich in erster Linie die Frage nach einem Verstoß gegen das Verbot der Marktmanipulation und die Insiderverbote nach der Marktmissbrauchsverordnung (MMVO). Ob ein Verstoß vorliegt, ist jeweils im Einzelfall zu beurteilen. Ein Fall der Marktmanipulation liegt etwa vor, wenn die Analyse falsche oder irreführende Informationen enthält, die eine evident sachliche Ungleichgewichtung der mitgeteilten Sachumstände enthalten und beim Empfänger eine falsche Vorstellung hervorrufen. Hingegen wird eine unzulässige Manipulationshandlung regelmäßig nicht vorliegen, wenn sich die Analyse auf bloße Tatsachenbehauptungen beschränkt und der sich aus den Short-Positionen ergebende Interessenkonflikt „ordnungsgemäß und wirksam“ offengelegt wird.

## Aktiv gegen Kampagnen vorgehen

Ein börsennotiertes Unternehmen sollte auf eine aktivistische Attacke gut vorbereitet sein. Regelmäßig entwickelt eine einmal losgetretene Kampagne eine deutliche Eigendynamik, so dass bloße Reaktivmaßnahmen oftmals zu spät kommen. Ein wesentlicher Baustein der Prävention gegen aktivistische Investoren ist insbesondere eine regelmäßige aktive und transparente öffentliche Kommunikation. Auch sollten kritische Äußerungen am Kapitalmarkt stets sehr ernstgenommen werden, um Angriffspunkten frühzeitig entgegenzuwirken.

Hat eine Leerverkaufsattacke einmal begonnen, so gilt es, die Märkte über die erhobenen Vorwürfe sachgerecht und transparent aufzuklären und durch aktive Kommunikation wirksam gegenzusteuern. Dabei kann das Management oftmals auf die Unterstützung größerer Aktionärsgruppen und Investoren bauen, die der auf einen massiven Kurssturz gerichteten Leerverkaufsattacke sehr kritisch gegenüberstehen werden. Das effektivste Abwehrmittel wird dabei oftmals der Verweis auf die eigene positive Geschäftsentwicklung sein. ■



Tobias Nikoleyczik und Bernd Graßl  
GLNS

# Mitbestimmung – Die Macht der Arbeitnehmer

**AUFSICHTSRATSWAHL NACH DEM DRITTELBETEILIGUNGSGESETZ – Der Aufsichtsrat von Gesellschaften mit regelmäßig mehr als 500 Arbeitnehmern muss zu einem Drittel mit Arbeitnehmervertretern besetzt werden. Wird der genannte Schwellenwert erreicht, muss die Geschäftsführung die Aufsichtsratswahl der Arbeitnehmervertreter einleiten und regelmäßig binnen 14 Wochen zu einem Abschluss bringen. Fehler bei der Wahl können zur Anfechtung berechtigen, was die nicht vorschriftsmäßige Besetzung oder Beschlussunfähigkeit des Aufsichtsrats zur Folge haben kann. Unternehmen sind daher gut beraten, das Wahlprozedere im Blick zu haben. Worauf sie achten müssen und welche Voraussetzung für eine Wahl gelten, erklären Stefanie Gilcher und Anne Nolde von Arnecke Sibeth.**

Nach dem Drittelbeteiligungsgesetz (DrittelbG) können Arbeitnehmer in Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und in Genossenschaften ein Mitbestimmungsrecht haben. Maßgeblich für den Schwellenwert von 500 Arbeitnehmern sind alle Beschäftigten, die keine leitenden Angestellten sind. Seit kurzem sind hier nun auch Leiharbeiter unstrittig inbegriffen, wenn deren Einsatzdauer im Entleiherunternehmen mindestens sechs Monate beträgt.

## Klar definierte Pflichten für Arbeitgeber

Wird der genannte Schwellenwert erreicht, muss die Geschäftsführung eine so genannte Unternehmensmitteilung an den Betriebsrat bzw. – wenn dieser nicht besteht – an die gesamte Arbeitnehmerschaft richten. Die Mitteilung hat spätestens 14 Wochen vor dem voraussichtlichen Beginn der Amtszeit der Arbeitnehmervertreter zu erfolgen. Daneben müssen dem Wahlvorstand die notwendigen Unterlagen, insbesondere die zur Wahl benötigten Arbeitnehmerdaten zur Verfügung gestellt werden. Das Unternehmen trägt die notwendigen Kosten der Wahl und stellt die Wahlvorstandsmitglieder mit Entgeltfortzahlung von der Arbeit frei. Nach der Wahl muss das Unternehmen die Wahlunterlagen, die vom Vorstand übergeben werden, für mindestens fünf Jahre aufbewahren.

## Aufgaben des Wahlvorstands

Unverzüglich nach der Unternehmensmitteilung setzt der Betriebsrat durch Beschluss den Wahlvorstand ein, der für die Durchführung der Wahl zuständig ist. Er muss mindestens aus drei wahlberechtigten Arbeitnehmern des Unternehmens bestehen; im Einzelfall sind wegen besonderen Aufwands Erhöhungen möglich. Männer und Frauen sollten entsprechend des Proporz im Unternehmen vertreten sein. Der Wahlvorstand erstellt dann unverzüglich die Wählerliste, in der die Wahlberechtigten alphabetisch vertreten sind. Die Arbeitnehmer müssen für die Dauer der Wahl Einsicht in die Wählerliste, das DrittelbG sowie die entsprechende Wahlordnung bekommen, i. d. R. über das „schwarze Brett“ und /oder das Intranet. Sie sind berechtigt, bei fehlerhaften Wählerlisten Einspruch gegen deren Richtigkeit zu erheben. Spätestens sechs Wochen vor dem Tag der Stimmabgabe schreibt der Wahlvorstand die Wahl aus und macht sie entsprechend bekannt.

Vorschläge, bestehend aus Bewerber und Ersatzmitglied, können vom Betriebsrat durch Beschluss oder aus den Reihen der Arbeitnehmer (unterzeichnet von 10% aller oder von 100 Wahlberechtigten) innerhalb von



Stefanie Gilcher und Anne Nolde  
Arnecke Sibeth

zwei Wochen nach der Wahlausschreibung gemacht werden. Jeder Wahlvorschlag soll doppelt so viele Bewerber enthalten wie Arbeitnehmervertreter zu wählen sind. Bewerber und Ersatzmitglied müssen ihrer Wahl zustimmen. Kommt kein gültiger Vorschlag zustande, muss der Wahlvorstand dieses bekannt machen und der Betriebsrat muss eine Nachfrist von einer Woche zur Einreichung neuer Wahlvorschläge verkünden.

## Wahlrecht und Durchführung der Wahl

Aktiv wahlberechtigt sind grundsätzlich alle Arbeitnehmer des Unternehmens, die spätestens zum Zeitpunkt der Wahl 18 Jahre alt sind. Dies gilt auch für Leiharbeiter, die länger als drei Monate im Unternehmen beschäftigt sind. Für das passive Wahlrecht gilt neben den allgemeinen Wählbarkeitsanforderungen des Aktiengesetzes: Sind nur ein oder zwei Arbeitnehmervertreter für den Aufsichtsrat zu wählen, müssen diese Arbeitnehmer des Unternehmens sein und mindestens über ein Jahr Betriebszugehörigkeit verfügen. Leiharbeiter sind damit in Aufsichtsräte mit einer Größe von bis zu sechs Mitgliedern nicht wählbar. Bei Aufsichtsräten ab neun Mitgliedern hingegen können auch Nichtunternehmensangehörige zu Arbeitnehmervertretern gewählt werden.

Die Wahl findet allgemein, geheim, gleich und unmittelbar statt (keine Delegiertenwahl). Es gilt das Mehrheitsprinzip, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Wahl findet in Wahlräumen unter der Aufsicht von zwei Wahlvorstandsmitgliedern oder einem Vorstandsmitglied und der Anwesenheit eines Wahlhelfers statt. Die Stimmabgabe hat persönlich zu erfolgen oder unter den gesetzlichen Voraussetzungen (entfernte Betriebsteile, Krankheit, Urlaub etc.) auch per Briefwahl. Im Anschluss werden die Stimmen öffentlich ausgezählt und der Wahlvorstand gibt das Wahlergebnis und die Gewählten bekannt. Zusätzlich zu dieser Bekanntgabe wird die Meldung im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. ■